

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 7

Freiburg, 11. März

1932

**Inhalt:** Litterae Apostolicae. S. Robertus Bellarminus, Romanae Ecclesiae Cardinalis e Societate Iesu, universalis Ecclesiae Doctor renuntiatur. — Vollkommener Ablass anlässlich der Erstkommunionfeier. — Karfreitagsskollekte. — Bonifatius-Sammelverein für die Erzdiözese Freiburg. — Die heiligen Dese 1932. — Gebühren für bestellte Messen und Aemter. Stolgebühren. — Gefangenen- und Strafenlassenen-Fürsorge. — Der kirchliche Charakter des Mesnerdienstes. — Sammlung der Badischen Notgemeinschaft. — Blätter für Erwerbslose. — Zugkostenvergütung der Geistlichen. — Kürzung der Bezüge der kirchlichen Bediensteten. — Priester-Exerzitien. — Landeskirchensteuer. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfall.

### Litterae Apostolicae. S. Robertus Bellarminus, Romanae Ecclesiae Cardinalis e Societate Iesu, universalis Ecclesiae Doctor renuntiatur.

(A. A. S. 1931, pag. 433 ss.)

Pius PP. XI.

Ad perpetuam rei memoriam. —  
Providentissimus Deus . . .

Nos, tot ac tantorum suffragatorum votis undique allatis ad Nos, ultro libenterque concedentes, praesentium litterarum tenore, certa scientia ac matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, S. Robertum Bellarminum Episcopum Confessorem Ecclesiae universalis Doctorem constituimus, declaramus; statuimusque propterea, ut missa atque officium sub ritu duplici minori, quae eiusdem Sancti festivitati die XIII. Maii quotannis adsignata sunt, ex nunc ad universam Ecclesiam auctoritate Nostra extendantur.

\* \* \*

Datum Romae apud S. Petrum sub anulo piscatoris die 17. mensis Septembris anno 1931,

Pontificatus Nostri X.

E. Card. Pacelli, a Secretis Status.

(Rap.-Bil. 24. 2. 1932 Nr. 2468)

### Vollkommener Ablass anlässlich der Erstkommunionfeier.

Das im Anzeigebblatt Nr. 19 vom Jahre 1905 unter Nr. 11055 veröffentlichte Dekret über die Ablässe, welche

Erstkommunikanten und lediglich deren Angehörige gewinnen können, ist nunmehr auf die ganze Kirche ausgedehnt und folgendermaßen erweitert worden:

„Fidelibus, qui sive prima vice ad Sacram Synaxim accesserint, sive piis primae Communionis caeremoniis adstiterint, conceditur: Indulgentia plenaria suetis conditionibus (S. C. Indulg., 12. Iul. 1905; S. Poen. Ap., 17. Maii 1927; cfr. Collectio precum etc. quibus Romani Pontifices etc. indulgentias adnexerunt ab anno 1899 ad 1928, Romae 1929, pag. 42, nr. 66.)“.

Freiburg i. Br., den 24. Februar 1932.

### Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

(Rap.-Bil. 7. 3. 1932 Nr. 1414.)

### Karfreitagsskollekte.

Wir ordnen an, daß am Karfreitag d. J. in der bisher üblichen Weise in allen Pfarr- und Kuratienkirchen eine allgemeine Kollekte abgehalten wird. Das Erträgnis wird verwendet:

1. Für den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Generalsekretariat in Köln a. Rh., Steinfelder-gasse 17). In den stillen Tagen der Karwoche gedenkt die Kirche mit besonderer Innigkeit der ehrwürdigen Stätten des hl. Landes, die der Erlöser in seinem irdischen Leben durch seinen Aufenthalt geheiligt, die er durch sein Wirken, sein Leiden und Sterben ausgezeichnet hat, wo er stellvertretend für uns Sühne und Genugtuung leistete. Die tiefe Verehrung, die wir in Erinnerung an das Erlösungswerk Christi diesen Orten entgegenbringen, soll die Gläubigen bestimmen, die Bestrebungen tatkräftig zu unter-

stügen, daß die hl. Stätten in würdigem Zustand erhalten und den Katholiken wieder zurückgegeben werden, und daß die Missionierung des hl. Landes nachhaltig gefördert wird. Die Gläubigen werden in der seit vielen Jahren eingeführten Karfreitagsskollekte ihre Gaben spenden und dadurch beitragen, daß die zahlreichen Seelsorgestellen, Schulen, Pilgerheime im hl. Lande, die Missionsstationen in Aegypten und in der Türkei erhalten und gefördert werden.

2. Für die Custodie der Franziskaner im Heiligen Lande. Die Franziskaner haben sich um die Verbreitung des christlichen Glaubens in Palestina besonders verdient gemacht und üben unter großen Opfern seit dem Jahre 1333 das Amt als „Wächter am hl. Grabe“ in unwandelbarer Treue aus. Sie nehmen in zahlreichen Orten in Syrien und Aegypten auch die Seelsorge wahr und widmen sich daselbst der Missionstätigkeit.

3. Für das katholische Werk der Wiedervereinigung der von der Kirche getrennten Orientalen, die *Unio catholica*. Dieses Werk will für die Wiedervereinigung der im Glauben getrennten Christen in Rußland, auf dem Balkan, in Griechenland, Kleinasien wirken, durch Gebet, Herausgabe von geeigneten Schriften, durch Errichtung von Seminarien für Studenten und Theologen, die sich später als Priester der Seelsorge im Osten widmen werden. Durch das Rundschreiben vom 8. September 1929 „*Rerum orientalium*“ hat der hl. Vater Papst Pius XI. auf diese Aufgaben nachdrücklich hingewiesen und zur Pflege und Förderung derselben aufgerufen.

Die Kollekte ist den Gläubigen am Palmsonntag bekanntzugeben und warm zu empfehlen. Das Ergebnis derselben ist alsbald an die Erzb. Kollektur (Postcheckkonto Nr. 2379, Amt Karlsruhe) zu überweisen.

Freiburg i. Br., den 7. März 1932.

**Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.**

(Kap.-Vit. 1. 3. 1932 Nr. 2698.)

### **Bonifatius-Sammelverein für die Erzdiözese Freiburg.**

Seit mehr als 40 Jahren sammelt in aller Stille der Bonifatius-Sammelverein für arme, im Glauben gefährdete Waisen- und Fürsorgekinder, für arme Erstkommunionkinder in der Diaspora, sowie für den Unterhalt der Kommunikanten- und Kleinkinderanstalten in den Diasporagegenden der eigenen Erzdiözese und in den großen Diasporagebieten des Nordens. Die durchschnittlichen Einnahmen betragen in den letzten Jahren in der Erzdiözese 4000 bis 5000 Mark, in ganz Deutschland rund 150 000 Mark.

Diese Sammlungsergebnisse, so dankenswert sie sind, reichen aber bei weitem nicht, um die großen Aufgaben, die von allen Seiten an den Bonifatius-Sammelverein herantreten, auch nur einigermaßen zu erfüllen. Die Diasporanot in Deutschland und auch in der Erzdiözese Freiburg wird immer größer und schwieriger. Auch die Sorge für arme, im Glauben gefährdete Waisen- und Fürsorgekinder bleibt heute bei den allgemeinen Sparmaßnahmen wieder viel mehr der privaten Hilfe überlassen. Dazu kommt, daß die Materialiensammlung (Freimarken, Staniol, Zigarrenabschnitte u. ä.) heute fast ganz wertlos geworden ist.

Die Diözesanleitung des Bonifatius-Sammelvereins für die Erzdiözese ersucht deshalb alle Geistlichen, dafür gütigst Sorge tragen zu wollen, daß

1. von Erwachsenen und Kindern in erster Linie kleine Geldbeiträge auch für den Bonifatius-Sammelverein gegeben werden;

2. das Kommunikantenopfer im Anschluß an die Erstkommunion der Kinder und auch sonst bei Kinderkommunionen regelmäßig für den Bonifatius-Sammelverein durchgeführt werde;

3. besonders in den weiblichen Vereinen und Kongregationen Abteilungen gebildet werden, die durch Anfertigung von Kinderkleidern, Wäschestücken für Knaben und Mädchen, Kommunikantenanzügen und -kleidern, Wollstücken, Strümpfen und Spielsachen usw. dazu beitragen, die Not in den Kinderheimen der Diaspora zu lindern.

Im Hinblick auf die dringlichen Aufgaben des Bonifatius-Sammelvereins empfehlen wir wärmstens die Durchführung obiger Anregungen.

Die Geschäftsstelle des Bonifatius-Sammelvereins für die Erzdiözese befindet sich in Freiburg i. Br., Stadtstraße 3 (Diözesancaritasverband).

Freiburg i. Br., den 1. März 1932.

**Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.**

(Kap.-Vit. 2. 3. 1932 Nr. 2820.)

### **Die heiligen Öle 1932.**

Die Gebühr für das heilige Del beträgt im Jahre 1932 für die einzelne Pfarrei (Kuratie) 1.50 M. Dieser Betrag ist beim Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag zu entrichten.

Freiburg i. Br., den 2. März 1932.

**Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.**

(Kap.-Vit. 2. 3. 1932 Nr. 2819.)

### Gebühren für bestellte Messen und Aemter. Stolgebühren.

Auf mehrfache Anregung aus dem Klerus wurde die Frage geprüft, ob im Hinblick auf die derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse eine Senkung der Gebühren für bestellte Messen und Aemter, wie sie im Erlaß vom 7. Januar 1924 Nr. 197 — AnzeigebL 1924 Nr. 1 Seite 1 — festgesetzt wurden, notwendig erscheine. Nach Anhörung der drei Stadtdelanate, der Hauptpfarrer der Städte Konstanz, Offenburg, Pforzheim und Heidelberg sowie von 14 Landdelanaten sind wir nach eingehender Prüfung und Berücksichtigung aller Umstände zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine Senkung der mit obengenanntem Erlaß festgesetzten Gebühren nicht erforderlich und für die kirchlichen Interessen auch nicht tragbar ist.

Die Gebühren für bestellte Messen und Aemter sind in der Erzdiözese Freiburg nach der Inflation gegenüber der Vorkriegszeit nicht erhöht, teilweise sogar gesenkt worden. Das Manualstipendium, das vor der Inflation 1.50 M. betrug, ist heute auf 1.— RM festgesetzt. Die höhere Gebühr für die bestellten zu verkündenden heiligen Messen rechtfertigen sich daraus, daß eine besondere Leistung verlangt wird, für die als Äquivalent Gebühren zu Gunsten der kirchlichen Bediensteten und des Kirchenfonds verlangt werden. Das Gleiche gilt von den bestellten Aemtern, bei denen außerdem erhöhte Auslagen des Kirchenfonds und eine weitergehende Inanspruchnahme der kirchlichen Bediensteten in Frage kommt. Gegen eine Senkung der Gebühren für bestellte hl. Messen und Aemter spricht endlich auch die Tatsache, daß diese Gebühren zur Zeit insolge der geschwächten Steuerkraft der Gläubigen und des mangelhaften Einganges der Kirchensteuer für die Entlohnung der kirchlichen Bediensteten (Organisten, Mesner, Sänger, Ministranten, Kalkanten) und auch zum Unterhalt der in ihren Gehaltsbezügen erheblich gekürzten Geistlichen erhöhte Bedeutung gewonnen haben.

Die Gründe, die beim Staat und den Kommunen für Senkung der Gebühren vorliegen, sind somit hinsichtlich der kirchlichen Gebühren für bestellte Gottesdienste nicht gegeben.

Das selbe gilt in gleichem oder in noch erhöhtem Maße von den im obengenannten Erlaß veröffentlichten, im übrigen auch heute noch nach Herkommen örtlich sehr verschiedenen **Stolgebühren**.

Unsere Erhebungen haben auch ergeben, daß in einigen Städten für bestellte Gottesdienste Gebühren erhoben werden, welche die im obengenannten Erlaß festgesetzten

überschreiten. In diesen Fällen sollen die Gebühren an die festgesetzten Sätze tunlichst angeglichen werden.

Wenn wir somit von einer allgemeinen Senkung der Gebühren für bestellte Messen und Aemter und der Stolgebühren aus den obengenannten Gründen glauben absehen zu sollen, richten wir doch anmit an alle Geistlichen in Stadt und Land die dringende und ernste Mahnung, in den einzelnen Fällen bei Erhebung kirchlicher Gebühren auf die Armut und Minderbemitteltheit der Gläubigen jene weitgehende Rücksicht zu nehmen, die sich besonders für den Priester geziemt, der berufen ist, die Herde und nicht sich zu weiden, und die besonders heute notwendig ist, damit das Heiligste nicht in Gefahr gerät, als Gegenstand oder Anlaß irdischen Erwerbs betrachtet zu werden. Vom taktvollen und echt priesterlichen Verhalten der Geistlichen bei Erhebung kirchlicher Gebühren hängt gerade in der heutigen Notzeit das Ansehen des Priesters bei den Armen und Minderbemittelten und sein Einfluß auf sie zu einem großen Teil ab.

Freiburg i. Br., den 2. März 1932.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Kap.-Vit. 29. 2. 1932 Nr. 2740.)

### Gefangenen- und Straftassenen-Fürsorge.

Die Kirche hat zu allen Zeiten nach dem Wort ihres Herrn und Meisters: „Ich war im Gefängnis, und ihr seid zu mir gekommen“ (Mtth. 25, 36) die Sorge für Gefangene und Straftassene ihren Gläubigen als ein vorzügliches Werk der leiblichen und geistigen Barmherzigkeit warm empfohlen. Auch heute bemühen sich die Caritasverbände und Fürsorgevereine, den Gefangenen und ihren Angehörigen mit Rat und Tat an die Hand zu gehen und besonders nach der Straftassene für sie ein Unterkommen zu suchen, um ihnen wieder den Weg zu geordneten Lebensverhältnissen zu bahnen.

Die Aufgabe der Gefangenen- und Straftassenen-Fürsorge sind bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen äußerst schwierig zu lösen. Wir ersuchen deshalb alle Geistlichen sowie die katholischen Vereine und Anstalten, die Bemühungen der Gefangenen- und Straftassenen-Fürsorge zu fördern und insbesondere zur Unterbringung Straftassener in einer ihren Verhältnissen entsprechenden Stellung nach besten Kräften behilflich zu sein.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß die katholischen Seelsorger der Landesstrafanstalten in Mannheim, Bruchsal und Freiburg mit der amtlichen Gefangenen-Fürsorge betraut sind. Dieselben sind jederzeit bereit, auf Konferenzen der Geistlichen, in Predigten und

Vorträgen über die Aufgaben der Gefangenen-Fürsorge zu orientieren. Wir ersuchen, auch die Fürsorgetätigkeit der Anstaltsgeistlichen durch prompte Austunftserteilung und tätige Mithilfe zu unterstützen.

Freiburg i. Br., den 29. Februar 1932.

**Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.**

(Kap.-Bif. 1. 3. 1932 Nr. 1685.)

### Der kirchliche Charakter des Mesnerdienstes.

Das Badische Arbeitsgericht — Arbeitskammer — in Billingen hat in einer Klagesache über strittige Ansprüche aus dem Mesnerdienst für Recht erkannt:

Die Klage wird wegen Unzuständigkeit des Arbeitsgerichts angebrachtermaßen abgewiesen.

In der Begründung wird eingehend nachgewiesen, daß der Dienst des katholischen Mesners im Hinblick auf seine geschichtliche Entwicklung, auf die Verfassung und den autonomen Charakter der katholischen Kirche, auf die Art und Weise der Dienstübertragung (Übertragung durch das Pfarramt unter Vorbehalt der kirchenobrigkeitlichen Genehmigung), auf den spezifisch kultisch-liturgischen Charakter der Tätigkeit des Mesners sowie auf die sittliche und religiöse Eignung des Mesners als ein für die Dienstübertragung ausschlaggebendes Moment, nicht ein unter Tarifrecht fallender Arbeitsvertrag, sondern ein kirchliches Amt ist. Hieraus folge, daß für Rechtsstreitigkeiten, die den Mesnerdienst betreffen, nicht das Arbeitsgericht, sondern das ordentliche Gericht zuständig sei.

Die Pfarrämter, Stiftungsräte und Kirchenvorstände wollen von der vorgenannten Entscheidung, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, Kenntnis nehmen.

Freiburg i. Br., den 1. März 1932.

**Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.**

(Kap.-Bif. 3. 3. 1932 Nr. 2814.)

### Sammlung der Badischen Notgemeinschaft.

Die Badische Notgemeinschaft, Landesgeschäftsstelle, Karlsruhe, Friedrichsplatz 7 hat zu einer allgemeinen Sammlung (Lebensmittel und Geldspenden) in ganz Baden zur Linderung außerordentlicher Notstände in einzelnen, von der Arbeitslosigkeit und Mißernte besonders stark betroffenen Gemeinden aufgerufen. Wir weisen alle Geistlichen und caritativen Vereine an, diese Landesammlung

für Notleidende in den ärmsten Dorfgemeinden wirksam zu unterstützen.

Freiburg i. Br., den 3. März 1932.

**Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.**

(Kap.-Bif. 27. 2. 1932 Nr. 2674.)

### Blätter für Erwerbslose.

Unter dem Titel: „Wir helfen. Blätter für Erwerbslose im Kampf gegen die Not“ wird seit Februar ds. Jrs. im Verlag des Kettelerhauses in Köln a. Rh., Odentkirchenerstraße 26 eine katholische Erwerbslosenzeitung herausgegeben, die in zwangloser Folge erscheint und pro Nummer je nach der Zahl der Bestellungen nur 1½ bis 2 Pfennig kostet. Sie eignet sich in vorzüglicher Weise zu kostenloser Verbreitung unter den Erwerbslosen, die heute nicht nur stärkster politischer, sondern auch religiös-kirchlicher Verhegung ausgesetzt sind. Wir empfehlen deshalb angelegentlichst den Geistlichen, insbesondere den Präsidien der verschiedenen Organisationen, den möglichst baldigen Bezug dieser katholischen Erwerbslosenblätter. Die Vermittlung übernimmt mit unserem Einverständnis das Diözesansekretariat der katholischen Arbeitervereine in Freiburg i. Br., Herrenstraße 12, das die nötigen Informationen an alle Geistlichen der Erzdiözese hat ergehen lassen.

Aus der kostenlosen Zustellung der katholischen Erwerbslosenblätter soll der Arbeitslose erkennen, daß auch kirchliche Kreise an seiner Not teilnehmen und nach Möglichkeit um wirksame Abhilfe besorgt sind.

Freiburg i. Br., den 27. Februar 1932.

**Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.**

(Kap.-Bif. 2. 3. 1932 Nr. 2418.)

### Zugskostenvergütung der Geistlichen.

Da bei der Vorlage der Zugkostenrechnungen in den meisten Fällen der Vorschrift des § 4 Abs. 2 unserer Verordnung vom 6. April 1929 Nr. 3278 (Anzeigebblatt 1929 S. 267) nicht entsprochen wird, so sehen wir uns veranlaßt, die Geistlichen zur genauen Beachtung derselben aufzufordern. Forderungen von Umzugskosten, in welchen der Nachweis, daß mehrere (wenigstens zwei) Firmen zu einem Angebot veranlaßt wurden, nicht erbracht ist, werden von uns in Zukunft nicht mehr in der ganzen Höhe angewiesen werden.

Freiburg i. Br., den 2. März 1932.

**Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.**

(Kap.-Bif. 2. 3. 1932 Nr. 1984.)

**Kürzung der Bezüge der kirchlichen Bediensteten.**

An die Pfarrämter und katholischen Stiftungsräte im Badischen Anteil der Erzdiözese.

Die Notverordnungen des Herrn Reichspräsidenten sehen unter anderem folgende Kürzungen der Beamtengehälter vor:

1. Nach der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, RGBl. S. 517, sind Gehaltsbezüge, soweit sie den Betrag von jährlich 1500 *RM* übersteigen, um 6% zu kürzen.

2. Nach der zweiten Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, RGBl. S. 279, sind Gehälter ohne Gewährung einer Freigrenze weiter in folgendem Umfang zu kürzen:

	Sonderklasse und Orts- klasse A	Ortsklasse B, C, D
die ersten 3000 <i>RM</i> um . . . . .	4 v. H.	5 v. H.
die 3000 <i>RM</i> , nicht aber 6000 <i>RM</i> über- steigenden Bezüge um u. s. w.	5 v. H.	6 v. H.

3. Nach der vierten Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des innern Friedens vom 8. Dezember 1931, RGBl. S. 699, sind alle Gehaltsbezüge ohne Gewährung einer Freigrenze um 9 v. H. zu kürzen.

Die Notverordnungen überlassen es jeweils den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, eine entsprechende Kürzung vorzunehmen.

Eine Kürzung der Bezüge der kirchlichen Bediensteten ist im Hinblick auf die Einnahme-Rückgänge in den kirchlichen Haushalten (Zinssenkung, Pachtzinsrückgang, Kirchensteuer ausfälle) unvermeidlich.

Wir ermächtigen daher die Stiftungsräte, die Bezüge der kirchlichen Bediensteten der jeweiligen Finanzlage der örtlichen Fonde und der Kirchengemeinden entsprechend zu kürzen, wobei jedoch im einzelnen Fall auf die Tatsache billige Rücksicht genommen werden wolle, daß mancherorts die Bezüge der kirchlichen Bediensteten auch zur Zeit ihres Höchststandes bescheiden zu nennen waren.

Die Kürzungen sollen mit Wirkung vom 1. Januar 1932 durchgeführt werden. Wenn die Kürzung in An-

gleichung an die staatlichen Maßnahmen in Form eines prozentualen Abzuges vorgenommen wird, sind Bezüge aus öffentlichen Mitteln zur Festsetzung des Kürzungssatzes zusammenzurechnen. In neu abzuschließenden Verträgen ist der prozentuale Kürzungssatz oder die erfolgte absolute Kürzung anzugeben.

Wenn im einzelnen Fall ein kirchlicher Bediensteter sich mit der vom Stiftungsrat beschlossenen Gehaltskürzung nicht einverstanden erklärt, hat der Stiftungsrat zunächst Vorlage an den katholischen Oberstiftungsrat in Karlsruhe zu machen.

Freiburg i. Br., den 2. März 1932.

**Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.**

(Kap.-Bif. 2. 3. 1932 Nr. H 245.)

**Kürzung der Bezüge der kirchlichen Bediensteten.**

An die Pfarrämter und katholischen Kirchengemeindevorstände in Hohenzollern.

Die laut Erlaß vom 2. März 1932 Nr. 1984 den Pfarrämtern und katholischen Stiftungsräten im Badischen Anteil der Erzdiözese erteilte Ermächtigung zur Kürzung der Bezüge der kirchlichen Bediensteten wird anmit in gleicher Weise den Pfarrämtern und katholischen Kirchengemeindevorständen im Hohenzollerischen Anteil der Erzdiözese erteilt.

Wir bemerken, daß nach dem Erlaß des Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung U III E Nr. 2747 vom 30. Dezember 1931 die nebenamtliche Tätigkeit eines Lehrers als Kirchenmusiker im Sinne des § 2 II. Teil Kapitel III der Verordnung des Preussischen Staatsministeriums vom 12. September 1931 „mittelbar oder unmittelbar im öffentlichen Interesse“ ausgeübt wird und daß daher die Bestimmungen über die Kürzung oder Ablieferung der Nebenvergütung der Beamten im Hauptamt auch auf diese Nebenbeschäftigung grundsätzlich anzuwenden sind. Da indessen die Nebenvergütungen der Lehrernorganisten in Hohenzollern nirgendwo den Betrag von 900 *RM* jährlich übersteigen, kommt eine Ablieferung von Nebenvergütungen der Lehrernorganisten in Hohenzollern an die Staatskasse bzw. Landesschulkasse praktisch nirgends in Frage; (vgl. Verordnung des Preussischen Staatsministeriums vom 12. September 1931 Kapitel III § 2 Ziff. 1).

Freiburg i. Br., den 2. März 1932.

**Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.**

(Kap.-Bil. 27. 2. 1932 Nr. 2480.)

### Priester-Exerzitien.

Im Exerzitienhaus St. Josef in Hofheim (Taunus) finden im laufenden Jahre nachstehende Exerzitien für Priester statt:

- Vom 11. bis 15. April
- 11. bis 15. Juli
- 22. bis 26. August
- 10. bis 14. Oktober
- 7. bis 11. November.

Freiburg i. Br., den 27. Februar 1932.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

(R. D. St. R. 22. 2. 1932 Nr. 3070.)

### Landeskirchensteuer.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat unterm 17. ds. Mts. Nr. A 3240 nach Benehmen mit dem Herrn Minister der Finanzen die Hauptsteuerliste der katholischen Lohnsteuerpflichtigen der endgiltigen Kirchensteuer 1930 und der vorläufigen Landeskirchensteuer für das Steuerjahr 1931 für vollzugsfähig erklärt.

Karlsruhe, den 24. Februar 1931.

Katholischer Oberstiftungsrat.

### Publicatio beneficiorum conferendorum.

Hechingen, decanatus Hechingen.

Patronus Fredericus princeps de Hohenzollern, ad quem petitiones intra 14 dies dirigendae sunt.

Rust, decanatus Lahr.

Patronus: Liber baro Dr. Aemilianus Böcklin von Böcklinsau in Offenburg, Moltkestr. 51, cui libelli intra 14 dies proponendi sunt.

### Versehungen.

- 3. März: Fridolin Bigott, Vikar in Billingen, St. Fideliskuratie, i. g. E. nach Mudau.
- " Franz Ulrich, Vikar in Mudau, i. g. E. nach Billingen, St. Fideliskuratie.

### Sterbfall.

- 29. Febr.: Lorenz Kern, Pfarrer von Eberstweier, † in Freiburg i. Br., Josefskrankenhaus.

R. I. P.

